

öffentliche Sitzung

Federführend: 3.2 - Jugend	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Spaltner
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.12.2015 Jugendhilfeausschuss	
Soziale Dienste - Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher hier: Auswirkungen für das Jugendamt der Stadt Alsdorf	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Einleitung:

Im Zuge der aktuellen Fluchtbewegungen kommen auch immer mehr junge Menschen zu uns, die ohne Begleitung ihrer Eltern sind.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/unbegleitete ausländische Minderjährige, abgekürzt UmF/UMA, stehen unter dem besonderen Schutz der UN-Kinderrechtskonvention und haben ein Recht auf eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung, Versorgung und Unterbringung.

Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ist jede nicht deutsche Person, die noch nicht 18 Jahr alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.

Seit dem **1 November 2015** ist das **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher** in Kraft getreten. Im November 2015 wurde ein Verteilungsverfahren für unbegleitete ausländische Minderjährige in Deutschland eingeführt. Die Neuregelung führt dazu, dass zukünftig alle Jugendämter in NRW UmF in Obhut nehmen und für die weitere jugendhilfegerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung verantwortlich sind.

Von den 186 Jugendämtern in NRW waren bislang nur 7 Jugendämter aufgrund der vorangegangenen Zuständigkeitsregelung für die Inobhutnahme von UmF zuständig (Dortmund ca. 110 UmF, Köln ca. 900 UmF, Aachen ca. 600 UmF). Mit Einführung der gesetzlichen Änderungen sollen diese Jugendämter entlastet werden.

Mit Einführung des Verteilungsschlüssels werden der Stadt Alsdorf voraussichtlich etwa 36 UmF bis Ende Dezember 2015 zugewiesen (Faustformel z. Zt. 1.300 Einwohner = 1 UmF).

Nach derzeitigem Stand werden die bereits in Obhut genommenen UmF auf die eingeführte Quote angerechnet.

Als Zuweisungsstelle ist in NRW das Landesjugendamt in Köln bestimmt worden. Täglich werden von allen Jugendämtern in NRW die erfolgten Inobhutnahmen und weiteren Zuständigkeiten dem Bundesverwaltungsamt per Mail mitgeteilt.

Nach geltendem Recht müssen UmF von dem Jugendamt in Obhut genommen werden, in dessen Stadt die Aufnahme festgestellt wird. Das ergibt sich aus § 42 a SGB VIII-neu in Verbindung mit § 88 a Abs. 1 SGB VIII-neu, wonach das Jugendamt für die Inobhutnahme zuständig ist, in dessen Stadt sich der Minderjährige tatsächlich aufhält. Danach ist das Jugendamt verpflichtet, ein ausländisches Kind/Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland erfolgt ist. Insoweit bleiben die bisher besonders belasteten, grenznahen Jugendämter, wie das Stadtjugendamt Aachen und Eschweiler, durch die Verlegung der Bundespolizei weiterhin zuständig für die erste Unterbringung und Versorgung. Das Jugendamt der Stadt Alsdorf wird für alle UmF nach § 42 a SGB VIII-neu zuständig sein, die zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung „Berufskolleg“ aufgenommen werden.

Der neu eingeführte Verteilungsmechanismus sieht anschließend zwei Möglichkeiten vor: Im Rahmen der Inobhutnahme und erfolgter Kindeswohlprüfung kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch durch das Verteilverfahren einem anderen Jugendamt zugewiesen werden kann oder es wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Wohl des Kindes durch die weitere Verteilung gefährdet ist. In diesem Fall verbleibt die örtliche Zuständigkeit bis zur Volljährigkeit, oder auch darüber hinaus, beim erstaufnehmenden

Jugendamt. In diesem Fall wird aus der vorläufigen Inobhutnahme eine reguläre Inobhutnahme und im Anschluss wird daraus eine Leistungsgewährung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung.

Innerhalb von **7 Werktagen** teilt das Jugendamt dem Landesjugendamt die Personalien und die Einschätzungsergebnisse mit.

Das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme hat nach einer Zuweisungsentscheidung sicherzustellen, dass das Kind im Rahmen einer weiteren Verteilung zu seinem neuen Aufenthaltsort begleitet wird. Die Verteilung der jungen Flüchtlinge soll innerhalb von **14 Werktagen** erfolgen (§42b SGB VIII-neu).

Grundsätzlich sind die UmF nach den gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) unterzubringen. Aufgrund der hohen Anzahl von Inobhutnahmen sind alle Jugendhilfeträger längst an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt. Momentan werden bestehende Gruppenangebote (Inobhutnahme, Intensiv- und Regelgruppen etc.) durch die Aufnahme von UmF stark überbelegt. Unterbringungsplätze im Rahmen der Jugendhilfe sind kaum noch zu finden.

Ist eine Unterbringung nicht möglich mit der Folge, dass den Minderjährigen Obdachlosigkeit droht, kann auch vorübergehend eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Notlösungen erfolgen. Eine pädagogische Betreuung der Minderjährigen ist dabei jedoch zwingend sicherzustellen.

Aktuelle Situation:

Die Stadt Alsdorf wurde -wie andere Städte- aufgefordert, Einrichtungen zur Erstaufnahme für Flüchtlinge zu schaffen und damit einen Betrag zur Bewältigung der aktuellen Notlage zu leisten.

Seit Oktober 2015 wurden im Rahmen der Erstaufnahme **28** unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch das Jugendamt Alsdorf in Obhut genommen. Acht Jugendliche wurden im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) stationär in Aachen untergebracht. Vier Jugendliche sind nach wenigen Tagen untergetaucht und vermutlich weitergezogen. Alle Weiteren leben z.Zt. noch mit pädagogischer Betreuung durch den SKF-Alsdorf in der Turnhalle, bis freie Plätze in der Jugendhilfe gefunden sind. Die Jugendlichen kamen vor allem aus Syrien und Afghanistan. Es handelte sich vorwiegend um männliche Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren.

Alle zukünftigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die durch das Jugendamt Alsdorf in Obhut genommen werden, müssen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zunächst in der Turnhalle des Berufskollegs in Alsdorf untergebracht werden. Die Unterbringung in der Sammelunterkunft ist nur ein Übergangsangebot, bis Einrichtungen der Jugendhilfe gefunden sind.

Geplantes Konzept: Inobhutnahme , Erstversorgung und Jugendwohngemeinschaft in Alsdorf

Auf Initiative des Jugendamtes und dem Kooperationspartner SKF- Alsdorf wird zukünftig eine Unterbringung von UmF in Form von betreutem Wohnen in Alsdorf geplant.

1. Insgesamt möchten wir insgesamt ca. 9-15 Plätze zur Erstaufnahme im Rahmen des § 42a SGB VIII-neu für UmF im Alter von 15-18 Jahren schaffen. Die Gruppen/Wohnungen sollen möglichst noch in diesem Jahr eröffnen und bezugsfertig sein.

2. Weiterhin sind Jugendwohngemeinschaften als Anschlussmaßnahme für minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge ähnlich dem betreuten Wohnen geplant.

Die zu Betreuenden sollten bereits über ein gewisses Maß an Selbstständigkeit verfügen und ihre Lebensführung eigenständig bewältigen können. Voraussetzung zur Aufnahme sind Mitwirkungsbereitschaft, soziale Kompetenz zum Leben in der Gemeinschaft und ein Mindestalter von 15 Jahren.

Wichtiger Grundsatz bei der Zusammenarbeit mit UmF sind die Informationen des weiteren Vorgehens und die Beteiligung des jungen Menschen bei allen Vorgängen und Einschätzungen. Fachkräftemangel, Mangel an Dolmetschern und die knappen Zeitvorgaben werden das Verfahren jedoch erschweren.

Der SKF- Alsdorf stellt geeigneten Wohnraum in Alsdorf für die UmF zur Verfügung. Jugendhilferechtlich wird die Maßnahme nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) durchgeführt und vom Jugendamt bewilligt.

Abgerechnet wird die Maßnahme einzelfallbezogen nach einem festen Tagessatz. Grundlage hierfür bildet eine vorher zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger abgeschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes hat die Aufgabe, die Inobhutnahme vorzunehmen und die Erstversorgung für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge durchzuführen. In der Regel hat der ASD daher den ersten intensiven Kontakt mit den Flüchtlingen.

Nach der Inobhutnahme und Erstaufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge durch den ASD erfolgt die Aufnahme in einer sogenannten „Erstversorgungswohnung“, in der das Clearingverfahren vom freien Träger durchgeführt wird.

3. Die Jugendämter der Städteregion überlegen/planen mit Trägern der freien Jugendhilfe die Schaffung von weiteren Wohnplätzen.

Vorgesehenes Verfahren:

§ 42a SGB VIII-neu 27 ff SGB VIII	§ 42 SGB VIII	§
Erstaufnahme-----	Erstversorgung-----	Anschlussilfe
ASD	freier Träger	freier Träger
Erstscreening	Clearingverfahren	Jugendwohnungen §35 SGB VIII
		Ambulant betreutes
Wohnen		Pflegefamilie

Aufgaben im Erstverfahren/Erstscreening:

1. Schutz durch Inobhutnahme
2. Registrierung
3. Prüfung ob eine Verteilung das Wohl des Kindes gefährdet
4. Gemeinsame Inobhutnahme von Geschwistern oder anderen Kindern
5. Einschaltung des Familiengericht
6. Bestellung eines Vormundes
7. Medizinische Akutbehandlung/ dadurch keine Verteilung möglich
8. Alterseinschätzung
9. Prüfung der Familienzusammenführung (Inland/Ausland)

Im Rahmen der Erstversorgung sollte sichergestellt sein:

1. Materielle Versorgung (Schlafplatz, Verpflegung, Kleidung....)
2. Organisation des Alltags, Steuerung der Freizeitaktivitäten im Rahmen der Aufsichts- und Fürsorgepflicht, Sprachkurs, Schulbesuch
3. Einzelgespräch zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs und zur Aufklärung der aktuellen Situation
4. ggf. Klärung eines akuten Hilfebedarfs
5. Erzieherische Einzelgespräche zur Unterstützung und Orientierung im Alltag
6. Anmeldung zum Sprachkurs / Schule
7. Gesundheitsprüfung
8. Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen

Anschlusshilfe der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Leistungen der Wohngemeinschaft:

1. Gruppengespräche mit den Minderjährigen in Form von gemeinsamen Mahlzeiten und Hausgesprächen
2. Organisation von Unterstützung durch andere Institutionen, Vereine, Ehrenamtler
3. Beratung in Asylangelegenheiten, Einleitung des Asylverfahrens
4. Gruppen- und Freizeitangebote
5. Schulische / sprachliche Förderung
6. Vermittlung und Anleitung hinsichtlich einer eigenverantwortlichen Lebensführung
7. Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven
8. Verselbständigung des jungen Menschen

Das Thema Flucht und Zuwanderung wird für die nächsten Monate und Jahre Thema in der Jugendhilfe sein. Es geht in der gesamten Städteregion z.Zt. um die Schaffung von weiteren Plätzen zur Unterbringung von UmF. Es fehlt an verfügbaren Häusern und Fachpersonal sowie ausreichend Zeit, um Betreuungsplätze zu schaffen. Die zu bewältigende Anzahl von Flüchtlingen hat die Qualität bei der Aufnahme bereits abgesenkt. Bei den steigenden Zahlen eine den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen gerechte Unterbringung und Betreuung sicherzustellen, wird alle Jugendämter weiterhin vor eine großen Herausforderung stellen. Die Herausforderung liegt in der Unabsehbarkeit der Zahlen noch ankommender Flüchtlinge und damit einhergehend mit der Planungsunsicherheit für Jugendämter und der Freien Jugendhilfe.

Um diese anspruchsvollen Aufgaben angemessen erfüllen zu können, findet auf kommunaler Ebene eine enge Zusammenarbeit mit den Freien Trägern der Jugendhilfe, der Kooperation „Flüchtlingsarbeit in der Stadt Alsdorf“, den Jugendämtern in der Städteregion Aachen und weiteren Fachbereichen der Stadt Alsdorf statt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen und anschließenden Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die anschließende Hilfe für junge Volljährige sind im Haushalt, Produktbereich 06-03-01, noch nicht berücksichtigt. Die Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden wegen des Fallzahlenanstiegs in 2015 höher liegen.

Für diese Transferleistungen besteht derzeit ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von etwa 90% gegenüber dem Land/Bund. Nicht umfasst von der Kostenerstattung sind Sach- und Personalkosten, die in den Budgets des Jugendamtes zu Buche schlagen werden. Die Verwaltungskosten des Jugendamtes trägt die Stadt Alsdorf selbst. Auch für die Anschlusshilfen, Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) besteht **kein** Kostenerstattungsanspruch. Pro stationärer Unterbringung fallen im Jahr durchschnittlich 50.000 € an.

Mit Schreiben vom 03.11.2015 teilt die Landesregierung mit, dass ein Ausführungsgesetz geplant sei, in dem die Kommunen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3.100 Euro pro Jahr und pro Fall erhalten sollen. Eine endgültige Entscheidung steht hierzu noch aus.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die entstehenden Jugendhilfekosten zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung werden z. Zt. Vom Land/Bund zu 90 % erstattet. Entstehende Verwaltungskosten können nicht abgerechnet werden. Eine Kostenerstattung im Rahmen der Jugendhilfe ist nur für Minderjährige möglich. Hilfen für junge Volljährige sind nicht refinanzierbar. Es ist zu erwarten, dass sich die Kostenerstattung zeitlich verzögern wird.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Ergibt sich aufgrund des gesetzlichen Auftrages.

Anlage/n:

Synopse zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Technische
Beigeordnete

gez. Spaltner
Dezernent

Kaufmännischer
Betriebsleiter ETD

Technischer
Betriebsleiter ETD

Kämmerer

Rechnungsprüfungsamt

SYNOPSIS

zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

BT-Drs. 18/5921, 18/6289, 18/6392

Inkrafttreten: 1. November 2015



Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	
<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42), 2. (weggefallen) <p>3. ...</p> <p>...</p> <p>13. ...</p>	<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42), 2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a). <p>3. ...</p> <p>...</p> <p>13. ...</p>
<p>§ 7 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) (weggefallen)</p> <p>(4) ...</p>	<p>§ 7 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.</p> <p>(4) ...</p>
<p>Neu: § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise</p>	
<p>(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
	<p>(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden. <p>Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.</p> <p>(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.</p> <p>(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind. <p>Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.</p> <p>(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p>Neu: § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher</p> <p>(1) Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c.</p> <p>(2) Im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote nach § 42c bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.</p> <p>(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.</p> <p>(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt. <p>(5) Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert. Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c nach Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.</p> <p>(6) Der örtliche Träger stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle jederzeit über die für die Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach Absatz 1 erforderlich sind.</p> <p>(7) Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt. Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p style="text-align: center;">Neu: § 42c Aufnahmequote</p> <p>(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach § 42b Absatz 1 festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel), und nach dem Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen am 1. November 2015 in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird. Ein Land kann seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Satz 1 oder 2 zugrunde legen; dies ist gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.</p> <p>(2) Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen, wird die Anzahl der im Land verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 angerechnet. Gleiches gilt, wenn der örtliche Träger eines anderen Landes die Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen von dem nach § 88a Absatz 2 zuständigen örtlichen Träger übernimmt.</p> <p>(3) Bis zum 1. Mai 2017 wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote nach Absatz 1 werktäglich ermittelt.</p>	
<p style="text-align: center;">Neu: § 42d Übergangsregelung</p> <p>(1) Kann ein Land die Anzahl von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die seiner Aufnahmequote nach § 42c entspricht, nicht aufnehmen, so kann es dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigen.</p> <p>(2) In diesem Fall reduziert sich für das Land die Aufnahmequote</p> <ol style="list-style-type: none">1. bis zum 1. Dezember 2015 um zwei Drittel sowie2. bis zum 1. Januar 2016 um ein Drittel. <p>(3) Bis zum 31. Dezember 2016 kann die Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 um einen Monat verlängert werden, wenn die zuständige Landesstelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigt, dass die Durchführung des Verteilungsverfahrens in Bezug auf einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann. In diesem Fall hat das Jugendamt nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.</p> <p>(4) Ab 1. August 2016 ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land verjährt in einem Jahr; im Übrigen gilt § 113 des Zehnten Buches entsprechend.</p> <p>(5) Die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die nach dem 1. November 2015 entstanden sind, ist ausgeschlossen. Die Erstattung dieser Kosten richtet sich nach § 89d Absatz 1.</p>	

4/12

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p>Neu: § 42e Berichtspflicht</p> <p>Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.</p>	
<p>Neu: § 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung</p> <p>(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.</p>	
<p>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) ...</p>
<p>§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.</p>	<p>§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a Absatz 2.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p>Neu: Vierter Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche</p> <p>§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche</p> <p>(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.</p> <p>(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 abgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.</p> <p>(3) Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.</p> <p>(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1, 2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und 3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3. 	
<p>§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise</p> <p>(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. <p>Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.</p>	<p>Fassung bis 30. Juni 2017</p> <p>§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise</p> <p>(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. <p>Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p>(2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.</p> <p>(3) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und 2. die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die Überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Absatz 3, § 85 Absatz 2 Nummer 9 <p>ergeben hat.</p> <p>(4)</p> <p>(5) ...</p>	<p>(2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.</p> <p>(3) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift ergeben hat.</p> <p>(4)</p> <p>(5) ...</p>
<p>§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise</p> <p>(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. <p>Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.</p> <p>(2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.</p>	<p>Fassung ab 1. Juli 2017</p> <p>§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise</p> <p>(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. <p>Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.</p> <p>(2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.</p>

7/12

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p>(3) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und 2. die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Absatz 3, § 85 Absatz 2 Nummer 9 <p>ergeben hat.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>(3) aufgehoben</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>
<p>§ 99 Erhebungsmerkmale</p> <p>(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Hinblick auf die Hilfe <ol style="list-style-type: none"> a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung, b) j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie 2. ... 3. ... <p>(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeit- 	<p>§ 99 Erhebungsmerkmale</p> <p>(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Hinblick auf die Hilfe <ol style="list-style-type: none"> a) Art und Name des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung, b) j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie 2. ... 3. ... <p>(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 oder § 42a getroffen worden sind, gegliedert nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme an-

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p>punkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,</p> <p>2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Migrationshintergrund, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.</p> <p>(3) ...</p> <p>...</p> <p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach <ol style="list-style-type: none"> a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen, b) der Zahl der genehmigten Plätze sowie c) der Art und Anzahl der Gruppen, 2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person <ol style="list-style-type: none"> a) ... b) ... 3. ... <p>(7a) ...</p> <p>(7b) ...</p> <p>(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Rechtsform des Trägers, 2. 5. ... 	<p>geregelt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,</p> <p>2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe zu Beginn der Maßnahme, Migrationshintergrund, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.</p> <p>(3) ...</p> <p>...</p> <p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach <ol style="list-style-type: none"> a) der Art und Name des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen, b) der Zahl der genehmigten Plätze, c) der Art und Anzahl der Gruppen sowie d) die Anzahl der Kinder insgesamt, 2. für jede dort tätige Person <ol style="list-style-type: none"> a) ... b) ... 3. ... <p>(7a) ...</p> <p>(7b) ...</p> <p>(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, Name und Rechtsform des Trägers, 2. 5. ...

9/12

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p>(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers, der Rechtsform sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze, 2. ... 3. ... <p>(10) ...</p>	<p>(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art und Name des Trägers, der Rechtsform sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze, 2. ... 3. ... <p>(10) ...</p>
<p>§ 102 Auskunftspflicht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden, 2. 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Absatz 2 3, 7 und 9, 7. ... 8. ... <p>(3) ...</p>	<p>§ 102 Auskunftspflicht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden, 2. 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Absatz 3, 7 und 9, 7. ... 8. ... <p>(3) ...</p>
<p>Neu: Elftes Kapitel Schlussvorschriften</p> <p>§ 106 Einschränkung eines Grundrechts</p> <p>Durch § 42 Absatz 5 und § 42a Absatz 1 Satz 2 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>	

10/12

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	
<p>§ 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger</p> <p>(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sonstige Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.</p>	<p>§ 80 Handlungsfähigkeit</p> <p>(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der volljährig ist, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der minderjährig ist, und sonstige Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	
<p>§ 8</p> <p>(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, 2. 4. ... <p>(2) ...</p>	<p>§ 8</p> <p>(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, 2. 4. ... <p>(2) ...</p>

11/12

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 1. November 2015
<p>§ 10</p> <p>(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er</p> <p>1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die</p> <p>a) ...</p> <p>...</p> <p>7. ...</p> <p>Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind.</p> <p>(2) ...</p> <p>...</p> <p>(7) ...</p>	<p>§ 10</p> <p>(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er</p> <p>1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die</p> <p>a) ...</p> <p>...</p> <p>7. ...</p> <p>Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.</p> <p>(2) ...</p> <p>...</p> <p>(7) ...</p>
<p>§ 37</p> <p>(1) § 80 Abs. 1 und 3 sowie § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 37</p> <p>(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(2) ...</p>